jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/5/31 89/01/0104

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 31.05.1989

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

VwGG §36 Abs5;

Rechtssatz

Einer besonderen Aufforderung an den Bf im Säumnisbeschwerdeverfahren, sich zu der an ihn gemäß§ 36 Abs 5 VwGG zugestellten Ausfertigung der Gegenschrift zu äußern, bedarf es nicht, weil eine solche Aufforderung in§ 36 Abs 5 VwGG nicht vorgesehen ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989010104.X04

Im RIS seit

31.10.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at